

Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter

SGB II:

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (das sog. Hartz 4) sind derzeit 100 € im Monat pauschal als sogenannter Grundfreibetrag vom Einkommen anrechnungsfrei. Alle Einkünfte darüber werden prozentual angerechnet.

SGB XII:

Bei dem Bezug von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Kap 4 beträgt der Freibetrag aller Einkünfte 30%, maximal jedoch nur in Höhe des halben Regelsatzes (z.Zt. 208 €).

Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter

Beispiel Brille:

Frau A. ist 67 Jahre alt und bekommt ergänzende Grundsicherung. In letzter Zeit hat ihre Sehkraft erheblich nachgelassen. Sie bekommt aber von der Krankenkasse keine neue Brille. Sie muss also ihre alte Brille weaternutzen. Neulich ist sie gestürzt, weil sie die Bordsteinkante nicht gesehen hat.

Die Folge war ein Oberschenkelhalsbruch mit nachfolgender Operation, Krankenhausaufenthalt und Reha. Möglicherweise entstehen sogar Pflegekosten.

All diese Kosten übernimmt die Krankenkasse selbstverständlich.

Eine Brille wäre billiger gewesen.

Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter

Beispiel Sport und Prävention:

Sportkurse und Präventionsangebote sind in der Regel kostenpflichtig.

Auch das bedeutet Rückzug aus der Gesellschaft.

Frau B. erzählte mir in der Suppenküche, dass sie endlich einen sehr preiswerten Sportkurs gefunden hat.

Aber immer, wenn die anderen hinterher noch bei Kaffee und Kuchen zusammensitzen, verabschiedet sie sich: „Ich habe leider keine Zeit.“ obwohl sie eigentlich meint: „Ich habe kein Geld.“

Das macht sie sehr traurig.

Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter

SGB II:

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (das sog. Hartz 4) sind derzeit 100 € im Monat pauschal als sogenannter Grundfreibetrag vom Einkommen anrechnungsfrei. Alle Einkünfte darüber werden prozentual angerechnet.

SGB XII:

Bei dem Bezug von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Kap 4 beträgt der Freibetrag aller Einkünfte 30%, maximal jedoch nur in Höhe des halben Regelsatzes (z.Zt. 208 €).

Einkommensanrechnung bei Grundsicherung im Alter

Petition vom 22.04.2016:

**Der Deutsche Bundestag möge beschließen,
dass der Grundfreibetrag bei der
Einkommensanrechnung nach dem SGB XII,
Kap 4 dem Grundfreibetrag angeglichen
wird, wie er im SGB II für Arbeitsuchende
festgelegt ist.**



Heute gibt´s Suppe

Viermal in der Woche – im Hof der Kapelle,
einer war Maler – eine andere mal in leitender Stelle.
Sie hatten alle einst ein anderes Leben,
wollten Karriere, Familie und zu Höherem streben.

Jetzt treffen sie sich – viermal in der Woche,
ausgeschlossen von allem, was zählt.
Sind in Rente, sind einsam, viele sind krank
und sitzen gemeinsam auf der Suppenküchen-Bank.

Sie treffen sich hier – viermal in der Woche,
sie streiten um gebrauchtes Geschirr,
hoffen auf zusätzlich Obst und Gemüse
und manchmal auch auf etwas mehr.

Viermal in der Woche – sie treffen sich hier,
eine schreit, einer keift: „war zuerst an der Tür“.
Viermal in der Woche und sie verbindet nur eins
„heute gibt´s Suppe“ und Nachschlag halb zwei.

Juni 2015

(Karin Böttcher, aus dem 2. unveröffentlichten Gedichtband)

